

+++ Lockerungen Breitensport ab 1.Mai +++

Seitens des Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, erfolgte an den BÖE eine Mitteilung bezüglich der ersten Schritte, für die Wiederaufnahme von Trainings auf „**Outdoor Sportstätten**“ ab 1.Mai.

Sobald die Verordnung für Trainings auf Outdoor Sportstätten“ in Kraft tritt und veröffentlicht wurde, können Trainings unter folgenden Regelungen durchgeführt werden!

REGELUNGEN EIS- UND STOCKSPORT / TRAININGSBETRIEB OUTDOOR

Um einen sicheren und geregelten Trainingsbetrieb zu ermöglichen, müssen folgende Regelungen eingehalten werden:

ALLGEMEIN:

- 1. TRAININGSANMELDUNG:** für die jeweilige Sportstätte bei Vereinsvorstand, Obmann, Sektionsleiter oder sportlichem Leiter
- 2. TRAININGSEINTEILUNG:** durch Vereinsvorstand, Obmann, Sektionsleiter oder sportlichem Leiter, welche öffentlich kommuniziert werden muss und für jeden ersichtlich ist (z.B: Aushang Sportstätte, Homepage)
- 3. ZEITLICHE EINTEILUNG:** max. Trainingsdauer von 2 h (inkl. Pufferzone)
- 4. IDENTIFIZIERUNG:** Dokumentation / Aufzeichnungspflicht (welche Personen haben wann trainiert, Nachverfolgung muss gegeben sein)
- 5. TRAININGSBERECHTIGUNG:** auf der jeweiligen Sportstätte dürfen nur Vereinsmitglieder, sowie Kaderspieler des BÖE und der Landesverbände trainieren
- 6. AUFENTHALT:** ist nur für die Durchführung des Trainings auf der Sportstätte erlaubt
- 7. HYGIENEFÖRDERUNG:** Maßnahmen über Aushang (Poster) oder über andere Kommunikationskanäle, kein SHAKE HANDS
- 8. DESINFEKTION:** ausreichende Desinfektionsmittel müssen auf der Sportstätte vorhanden sein (Desinfektion VOR, WÄHREND und NACH dem Training)
- 9. SICHERHEITSABSTÄNDE:** 2 m müssen eingehalten werden
- 10. MUND/NASENSCHUTZ:** ist bis auf die Versuchsabgabe immer zu tragen
- 11. SPORTGERÄTE:** Jeder Sportler darf nur seine eigenen Sportgeräte verwenden/ benutzen
- 12. RÜCKSPIELER:** Rückspieler im Ziel- und Weitenwettbewerb müssen Einweghandschuhe tragen
- 13. KANTINENBETRIEB:** nicht erlaubt
- 14. VERHALTENSREGELN:** müssen im Eingangsbereich der Sportstätte ausgehängt werden

ZUSÄTZLICHES FÜR **OUTDOOR** SPORTSTÄTTEN:

- Bei Sportstätten mit mehreren Bahnen (nebeneinander, hintereinander), muss immer eine Bahn als Sicherheitsabstand frei gelassen werden
- Je erlaubter Trainingsbahn (90 m²), dürfen sich max. 4 Sportler aufhalten, wobei der Sicherheitsabstand von 2m immer einzuhalten ist

LV der OÖ Stocksportler

Herbert Nömaier / Präsident

Harald Tilli / Vizepräsident

Sport